

Region Allgäu (16)

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Fünfte Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Begründung der Festlegungen

mit

Anhang 3 (Abschätzung / Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU)

Anhang 4 (Kurzbeschreibung der Vorranggebiete für Windenergienutzung)

Anhang 5 (Liste der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Bearbeitung:

Regionsbeauftragter für die Region Allgäu (16) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Begründung

Zu 3.2 — Nutzung der Windenergie

Zu 3.2.1 u. —

zu 3.2.2 — Die Region Allgäu weist auf Grund der topographischen Gegebenheiten in vielen Teilbereichen günstige Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auf.

Wegen der möglichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aber auch wegen der entstehenden Geräuschentwicklung und des Schattenwurfes, kommen jedoch vielfach technisch an sich geeignete Standorte für die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht oder nur eingeschränkt in Betracht.

Seit dem 1. Januar 1997 zählen Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. vom 1. Oktober 2004) zu den sog. privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen i. d. R. auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (ggf. konkretisiert durch Festsetzungen in Bebauungsplänen) oder als Ziele der Raumordnung — d. h. auch des Regionalplans — eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Daher eröffnet das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Ziel B V 3.2.3 den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, bei entsprechendem Ordnungsbedarf in den Regionalplänen Gebiete zu bestimmen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen.

Der Regionale Planungsverband sieht in der Region Allgäu die Notwendigkeit gegeben, von dieser fakultativen Regelung Gebrauch zu machen und die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen durch entsprechende Vorgaben zu lenken.

Bei der Nutzung der Windenergie kommt der Standortwahl eine besondere Bedeutung zu. Anzahl, Höhe und Form der Windkraftanlagen (bei modernen Anlagen der 2 MW Klasse Gesamthöhen bis zu 150 m und mehr) wirken sich insbesondere auf das Landschaftsbild aus. Oftmals sind diese Anlagen weit über die Grenzen der Standortgemeinde hinaus sichtbar und können damit von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sein. Auf Grund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Gegebenheiten scheiden die Talräume insbesondere für die raumbedeutsame Windenergienutzung weitgehend aus. Die windhöufigsten Bereiche konzentrieren sich auf die herausgehobenen Hochflächen und Kuppen. Dabei kann jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windenergieanlagen bereits erheblich sein.

Die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll daher auf geeignete Gebiete konzentriert werden, d. h. auf Standorte, an denen das zu erwartende Winddargebot eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzung der Windenergie erwarten lässt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete, in denen andere Nutzungen, die einer Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, unzulässig sind, wurden schwerpunktmäßig Flächen in windhöufigen Lagen (mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von mehr als 4,7 m/

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

sec. in 50 m Höhe gem. Bay. Windatlas) berücksichtigt. In einigen Fällen wurden auch bedingt windhöfliche Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit zwischen 4,2 und 4,7 m/ sec. oder zwischen 3,8 und 4,2 m/ sec. herangezogen. Die Zuordnung zu einzelnen Windzonen stellt lediglich eine Groberorientierung dar. Vor einer konkreten Standortentscheidung sind ausführliche Windmessungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch die Bauwerber unverzichtbar.

Folgende weitere Kriterien wurden u.a. bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt:

- Abstand zu bestehenden Siedlungsgebieten (zu geschlossenen Ortschaften möglichst 750 bis 1000 m, zu Weilern und Einzelhöfen bzw. –häusern möglichst 500 m). Abweichungen hiervon treten auf im Einzelfall, wenn Geländegestalt oder Abschirmung durch Wälder dies zulassen oder auch, wenn bestehende oder geplante Ausweisungen von Konzentrationsflächen in gemeindlichen Bauleitplänen vorliegen.
- Abstand zu Stromleitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene ca. 150 m.
- Keine Überlagerung von Vorranggebieten zum Abbau von Bodenschätzen, von Wasserschutzgebieten (engere Schutzzone), von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA).
- Freihaltung von für die Erholungsfunktion besonders wichtigen Aussichtspunkten.
- Freihaltung wichtiger Vogelflugachsen entlang der Flusstäler.
- Freihaltung der Bereiche um die Brutplätze besonders gefährdeter Vogelarten (1 km-Umkreis). Eine Überlagerung liegt vor im nördlichen Teil des Vorranggebietes Nr. 8 a (Gemeinde Kraftsried), da hier bereits eine Vorbelastung durch bestehende WKA gegeben ist.
- Freihaltung des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren
- Möglichkeit der Erschließung für den Transport der Anlage und die Ableitung der erzeugten Energie.

Insbesondere im Vorranggebiet Nr. 4 und in den Vorbehaltsgebieten Nrn. 3 und 5 bedarf es bei der Standortplanung der Berücksichtigung der in diesen Gebieten vorhandenen Bodendenkmäler.

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Regionalplan im Maßstab 1:100.000 wird für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen (wie im Regionalplan üblich) von einer Mindestgröße von 10 ha ausgegangen, wobei diese jeweils die Möglichkeit für die Errichtung mehrerer WKA bieten sollen. Auf Grund der flächenmäßigen für die Darstellung erforderlichen Mindestgröße und der in weiten Teilen der Region vorherrschenden sehr dispersen Siedlungsstruktur mit zahlreichen Weilern und Einzelhöfen sowie in anderen Fällen die mangelnde Erschließungsmöglichkeit lassen sich in den windhöflichen Bereichen nur relativ wenige geeignete Vorranggebiete ausweisen.

Als Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen kommen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Gebiete hinzu, für die die jeweilige Gemeinde Bebauungspläne zur Nutzung der Windenergie aufgestellt hat. Diese werden zur Vermeidung einer Doppelsicherung (gemäß BayLplG) im Regionalplan (Karte

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

~~2. „Siedlung und Versorgung“) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, sondern der Gesamtumgriff nachrichtlich als „fachrechtlich hinreichend gesicherte Fläche“ aufgenommen. Außerdem haben Gemeinden innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie auch an anderen windhöffigen Standorten in der Flächennutzungsplanung Konzentrationsflächen ausgewiesen, wie z.B. Dietmannsried. Wegen der relativ großen Anzahl wird im Regionalplan hierauf nicht namentlich bzw. planerisch eingegangen. Darüber hinaus gibt es auch einige genehmigte Einzelprojekte.~~

Zu 3.2.3 — ~~Die Ausweisung einer angemessenen Zahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bietet die Möglichkeit einer räumlichen Ordnung der Windenergienutzung. Durch die Konzentration überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen auf geeignete Flächen können andere Bereiche hiervon freigehalten (dezentrale Konzentration) und dadurch eine zusätzliche „Zersiedelung“ der Landschaft sowie die damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden.~~

~~Um trotzdem insbesondere im nördlichen Teil der Region auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete noch einen gewissen Spielraum für die Nutzung der Windenergie offen zu lassen, kann diese auch in solchen Bereichen erfolgen, die von Gemeinden zusätzlich als Konzentrations- bzw. Sonderflächen für Windenergienutzung — ohne Beschränkung auf örtlich bedeutsame Anlagen — in ihrer Bauleitplanung dargestellt werden. Da im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne eingehend geprüft wird, ob Nutzungskonflikte mit anderen Belangen bestehen und ob die Projekte mit der gemeindlichen Entwicklungsplanung vereinbar sind, werden in diesem Fall in der Regel auch raumordnerische Konflikte nicht zu erwarten sein.~~

~~Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt. Die baurechtliche Genehmigung sollte i.d.R. eine Verpflichtungserklärung des Bauwerbers voraussetzen, die Windkraftanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB). Dies kann z.B. durch Bürgschaften oder Grundbucheintragungen sichergestellt werden.~~

Zu 3.2.4 — ~~Insbesondere der im Ziel näher bezeichnete südliche Teil der Region bildet durch seine herausragende landschaftliche Attraktivität die Grundlage für die Funktion dieses Teilraums für Erholung, Tourismus und Kurwesen. Damit stellt die Landschaft eine der maßgeblichen Säulen auch für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum dar.~~

~~Die überwiegende Zahl der Gemeinden in diesem Ausschlussgebiet sind als Tourismusorte mit Prädikat eingestuft, darunter etliche Kurorte und Heilbäder. Hier wird insbesondere Ruhe und Erholung in ungestörter Natur gesucht, das Landschaftserlebnis, v.a. der Panoramablick auf die eindrucksvolle Gebirgskulisse, ist dabei von besonderer Bedeutung.~~

~~Der hohe Anteil an Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Biotopen, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen dokumentieren die besondere Qualität dieses in weiten Teilen noch naturnahen Raumes und der gepflegten Kulturlandschaft. Einschlägige Ziele des Regionalplanes (z.B. B I 1.2, B I 2.1) sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (z.B. A I~~

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

~~4.5, B II 1.3) fordern den Schutz vor einer weiteren Beanspruchung von Natur und Landschaft im Alpen- und Voralpengebiet, den Abbau vorhandener Belastungen sowie die Berücksichtigung der Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen.~~

~~Dabei kommt der Freihaltung der markanten Kulisse der Allgäuer Alpen und des Voralpenlandes einschließlich der Bereiche der großen Waldgebiete westlich und östlich von Kempten (Allgäu) (Kürnacher und Kempter Wald) sowie um das Auerberggebiet von zusätzlichen Belastungen grundsätzliche Bedeutung zu.~~

~~Gleiches gilt für das Westallgäu mit seiner markanten Drumlinlandschaft sowie für den Bodenseeraum.~~

~~Die herausragende ökologische Bedeutung der südlichen Illervorberge (u.a. Kempter Wald) und der Adelegg (u.a. Kürnacher Wald) wird unterstrichen durch die Ausweisung von „Natura 2000-Schutzgebieten“ im Rahmen eines europäischen Verbundnetzes und durch entsprechende Darstellung im Arten- und Biotopschutzprogramm (gem. Art. 13f Abs. 4 BayNatSchG). In diesen Bereichen finden sich regional und national bedeutsame Moorkomplexe.~~

~~Die Errichtung von großen überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen – ob als Einzelanlagen oder Windparks – würde auch eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Zielsetzungen mit sich bringen. Die weit über Baumwipfelhöhe hinausreichenden Anlagen würden den einmaligen Blick auf die Alpenkulisse insbesondere vom Vorland aus stören und durch die Rotationsbewegungen auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.~~

Zu 3.2 Nutzung der Windenergie

Zu 3.2.1 (B) Vorranggebiete für Windenergienutzung

Die Nutzung der Windenergie an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten kann einen wichtigen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung leisten. Sie findet aufgrund der erwarteten klimatischen Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da Wind eine grundsätzlich nahezu unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windenergieanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Nicht zuletzt deshalb wird der flächendeckende Zubau von Windenergieanlagen als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz angesehen, um einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.

Andererseits stößt die Errichtung von Windenergieanlagen, die mit Gesamthöhen von bis zu 200 m als störende Fremdkörper empfunden werden können, oft auf entschiedene Ablehnung. Von Windenergieanlagen geht alleine schon aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender großräumiger Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Außerdem bergen auch die vom Betrieb einer Windenergieanlage ausgehenden Emissionen (z.B. Schattenwurf, Lärm, Nachtbefeuerung, etc.) ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Daher stehen Windenergieanlagen in besonderer Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen (insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Erholungsnutzung sowie zum Tourismus). Dies rechtfertigt eine umfassende räumliche Planung zur Vermeidung von Konfliktsituationen. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten fördern, wird zum einen die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und zum anderen ein Anreiz gesetzt, einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau entgegenzuwirken.

Die rechtlichen Vorschriften im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 1. Juni 2023 (LEP) erfordern eine regionalplanerische Steuerung derartiger Vorhaben, die aufgrund ihrer heute üblichen Gesamthöhe im Regelfall das Kriterium der überörtlichen Raumbedeutsamkeit erfüllen.

Gemäß Art. 82b Bayerische Bauordnung (BayBO) finden Mindestabstände nach Art. 82 und Art. 82a BayBO keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (u.a. Vorranggebiete). Somit bemessen sich die Mindestabstände zu Siedlungsflächen von Vorranggebieten für Windenergienutzung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Durch die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Länder gemäß dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG – Wind-an-Land-Gesetz) angehalten, einen prozentualen Anteil der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen (Flächenbeitragswert). Dieser beträgt für Bayern 1,1 % der Gesamtfläche bis zum 31. Dezember 2027 und 1,8 % der Gesamtfläche bis zum 31. Dezember 2032. Durch das LEP sind die Regionalen Planungsverbände entsprechend beauftragt worden, in der Region mindestens 1,1 % der Regionsfläche bis Ende 2027 als Vorranggebiete festzulegen, um das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu

erreichen. Für die regionalen Teilflächenziele bis Ende 2032 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie angesichts des begrenzten Potenzials in einigen Regionen regionalisierte Teilflächenziele erstellt, die als unverbindliche Orientierungswerte und damit als empfohlene Mindestwerte bis zur endgültigen Festschreibung im LEP zu sehen sind. Demnach hat die Planungsregion Allgäu einen Flächenbeitragswert von 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen.

Der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene des Regionalplans liegt ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zugrunde, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen beruht, nach regionsweit einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien entwickelt worden ist und sich auf eine Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezieht.

Auf dieser Grundlage sind im Regionalplan Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Als Vorranggebiete werden Flächen ausgewiesen, in denen dem Bau von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommt.

Die verbleibenden Flächen stellen aus regionalplanerischer Sicht sogenannte „weiße Flächen“ dar, auf denen

- bei Nichterreichen des regionalen Teilflächenziels Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m § 249 Abs. 7 Nr. 1 BauGB); in diesem Fall ist auch eine Steuerung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.
- bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB) und sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs.2 BauGB richtet; eine kommunale Bauleitplanung ist auch in diesem Fall ergänzend möglich, sofern sie nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen steht.

Über diese „weißen Flächen“ machen die Festlegungen des Regionalplans in dessen Teilfachkapitel B IV 3.2 keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Windenergienutzung.

Der Regionalplan weist nur Gebiete mit einer Mindestgröße von ca. 8 ha als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Dies ist auch dem Umstand der kartografischen Darstellungsmöglichkeit des Regionalplans geschuldet, dem der Kartenmaßstab 1:100.000 zugrunde liegt.

Um Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen, wurden bei der Identifikation geeigneter Flächen Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s in 160 m Höhe und einer Standortgüte von mindestens 50 % untersucht.

Neben der Windhöffigkeit und der Standortgüte nach dem Bayerischen Windatlas vom März 2021 kamen bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Allgäu Kriterien zur Anwendung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Diese Kriterien sind entweder durch Rechtsnormen vorgegeben oder aus anderen Gründen für den Regionalen

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Planungsverband nicht beeinflussbar. Deren Anwendung führte zum Ausschluss des betroffenen Gebietes für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.

In einem nächsten Schritt wurden weitere raumordnerische Belange eingebracht, die im Zuge einer Abwägungsentscheidung dazu führten, dass in diesen Teilen der Region der Windenergie kein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden soll und entsprechend in diesen Bereichen die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht erfolgen soll. Die Beurteilung der Abgrenzung der Kriterien erfolgte in enger Abstimmung mit den für den jeweiligen Belang zuständigen Fachstellen. Aufgenommen sind ausschließlich Kriterien, die dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen und deshalb in der Regionalplanung berücksichtigt werden können.

Folgende Kriterien wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung berücksichtigt:

KRITERIUM	Ausschluss	ggf. zzgl. Abstand
Siedlungsstrukturelle Kriterien		
Wohnbauflächen / Wohngebiete	flächenhaft	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	flächenhaft	300 m
Gemischte Bauflächen / Mischgebiete	flächenhaft	800 m
Außenbereichssatzungen	flächenhaft	600 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen)	flächenhaft	800 m
Weiler und Höfe	flächenhaft	600 m
Sonderbauflächen / Sondergebiete	flächenhaft	Einzelfall
Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen	flächenhaft	300 m
Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/Campingplätze etc.	flächenhaft	500 m
Hotel / Übernachtung	flächenhaft	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	flächenhaft	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie/Stellplätze/Recyclinganlagen	flächenhaft	
Infrastrukturelle Kriterien		
Energieanlagen (ohne Windenergie)	flächenhaft	
Bundesautobahnen / Bundesstraßen / Staatsstraßen / Kreisstraßen	flächenhaft	200 m (beidseitig)
Bahntrassen	flächenhaft	200 m (beidseitig)
Start- und Landebahnen	flächenhaft	
Nebenanlagen Straßenverkehr	flächenhaft	
Sendeanlagen	flächenhaft	
Kläranlage	flächenhaft	
Genehmigte Betriebsflächen inkl. Bauschutzbereich von Flugplätzen gemäß § 6 LuftVG	flächenhaft	
Flugsicherungsanlagen inkl. der Schutzbereiche, sofern innerhalb des Schutzbereichs der maximal zulässige Störbeitrag für alle Radien erreicht ist (DVORDME Kempten)	flächenhaft	7.000 m

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Hoch- und Höchstspannungsleitungen		100 m (beidseitig)
Militärische Anlagen		300 m
Erdbebenmessstationen		3.000 m
Militärische Ausschlussbereiche nach Rückmeldung BAIUDBw (Höhenbeschränkung 200 m)	flächenhaft	
Kriterien des Wasserschutzes		
Wasserschutzgebiete Zone I	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone II	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone III	flächenhaft	
oberirdische Gewässer	flächenhaft	
Bodenschätze		
bestehende Abbaugelände	flächenhaft	
Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft	
hinreichend gesicherte Flächen für die Bodenschatzgewinnung	flächenhaft	
Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien		
Alpenraum innerhalb der Zone C des Alpenplans	flächenhaft	
Biotop	flächenhaft	
Naturschutzgebiet	flächenhaft	
Naturwaldreservat	flächenhaft	
Naturwaldflächen	flächenhaft	
Lawinenschutzwald	flächenhaft	
Naturdenkmal (Fläche)	flächenhaft	
Geschützte Landschaftsbestandteile	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 1 (25 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 2 (50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten), sofern mindestens 2 Arten betroffen sind, für die keine wirksamen Abschaltvorrichtung existiert (Rotmilan)	flächenhaft	
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Hauptvogelzugrouten) nur insoweit sie nicht in einem Bereich von 300 Metern in beiden Richtungen von der höchsten Stelle eines Höhenrückens liegen	flächenhaft	
Wiesenbrüterkulisse	flächenhaft	
Raufußhuhn-Kulisse	flächenhaft	
Landschaftsschutzgebiete, in denen Suchräume mehr als 10 % des geschützten Gebiets betreffen	flächenhaft	
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	flächenhaft	1.000 m
Gebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)	flächenhaft	100 m
Förderkulisse Moorallianz	flächenhaft	
Moore		
- Anmoore, bei denen eine Wiedervernässung läuft oder sinnvoll und machbar ist	flächenhaft	
- Niedermoore, bei denen eine Wiedervernässung läuft oder sinnvoll und machbar ist	flächenhaft	
- Hochmoore	flächenhaft	
Landschaftsbildprägende Denkmäler (Schutzabstand)		2.500 m

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) - Begründung
zu B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Windhöflichkeit		
Standortgüte $\leq 50\%$ und gleichzeitig Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe $\leq 4,5$ m/s (Quelle: Energieatlas Bayern)	flächenhaft	
Einzelfallprüfung		
Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen und potenzielle Umfassungswirkung	Einzelfall	

Bei der Bestimmung der Vorranggebiete wurden für die Ermittlung der Abstände zu Siedlungsgebieten Geobasisdaten aus den Raumordnungskarten der Regierung von Schwaben (Stand: 24.10.2024) und der Regierung von Oberbayern (Stand: 24.10.2024) und Geobasisdaten aus dem Geoportal-Raumordnung Baden-Württemberg (Stand: 11.06.2024) zu Grunde gelegt.

Bestehende Siedlungsflächen sind aus tatsächlichen Gründen, rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten (außer Sondergebiete für Windenergienutzung) sind aus rechtlichen Gründen für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden bei nicht vorbelasteten Gebieten Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich (mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten), von 500 m zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich und von 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet schalltechnisch als unproblematisch erachtet. Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Aus Gründen der Akzeptanzsteigerung sowohl bei den Kommunen als auch bei der Öffentlichkeit war es in Anbetracht der dispersen Siedlungsstruktur in der Region Allgäu (Allgäuer Vereinödung) erforderlich, die Siedlungsabstände für Wohnnutzungen im Außenbereich auf 600 m zu vergrößern.

In Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen ist die Windenergienutzung nicht mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vereinbar. In FFH- und SPA-Gebieten ist eine Nutzung der Windenergie nur dann möglich, soweit die jeweiligen Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Mit der Herausnahme der SPA-Gebiete und der FFH-Gebiete, inkl. der jeweiligen Puffer, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu befürchten. Eine Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist dort demnach ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden Nieder- bzw. Anmoore, bei denen eine Wiedervernässung läuft oder sinnvoll und machbar ist, und sämtliche Hochmoore von der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen, da diese als dauerhafte Kohlenstoffspeicher dem Klimaschutz dienen.

Diejenigen Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen), Nieder- bzw. Anmoorflächen, bei denen eine Wiedervernässung läuft oder sinnvoll und machbar ist, sowie Hochmoorflächen, die aufgrund ihrer Ausdehnung nicht im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind und aufgrund dessen in einzelnen festgelegten Vorranggebieten vorkommen können, sind nicht Bestandteil des jeweiligen Vorranggebietes und entsprechend der o.a. Kriterienliste nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Aufgrund der Maßstäblichkeit kann eine Berücksichtigung erst auf nachgelagerten Planungsebenen erfolgen. Ungeachtet dessen gilt für die entsprechenden Vorranggebiete, dass die o.a. Flächen von den Rotoren etwaiger Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen (Rotor-out).

In Gebieten, die besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben (Hauptvogelzugrouten), ist aufgrund des regelmäßigen Aufenthalts geschützter Arten das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dem regionalplanerischen Konzept zur Steuerung der Windenergie liegt eine regionsweit einheitliche und nach bayernweit abgestimmten fachlichen Vorgaben erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Dementsprechend kommen Hauptvogelzugrouten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Frage, wenn regelmäßig mit dem Durchzug von entsprechenden Arten zu rechnen ist. Dies ist insbesondere im Bereich der Hangleiten der Fall, nicht jedoch im Bereich des jeweiligen Grats. In einzelnen Gebieten kann es aufgrund des Vorkommens geschützter Arten erforderlich sein, dass es auf nachgelagerten Planungsebenen zu Auflagen hinsichtlich der Anlagenspezifikation oder zu Betriebsbeschränkungen kommt.

Diejenigen regionalplanerischen Festlegungen, die räumlich und inhaltlich so konkret sind, dass von ihnen erhebliche negative Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete ausgehen können, machen eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung/-prüfung grundsätzlich erforderlich. Dies ist im Allgemeinen bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Die Region Allgäu verfügt aufgrund ihres Naturraumpotentials über zahlreiche Habitate und Lebensräume europäisch zu schützender Tier- und Pflanzenarten. Um erhebliche negative Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in der Region Allgäu keine Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb von FFH-Gebieten festgelegt. Auch im räumlichen Umgriff von FFH-Gebieten (100 m) sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt.

Naturwaldreservate und -flächen dienen der Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturwaldreservaten und -flächen ist ausgeschlossen, da dort gemäß dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) Rodungen zu versagen sind. Darüber hinaus wurden Lawinenschutzwälder von der Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgenommen. Von Denkmälern kann je nach Lage und Größe eine landschaftswirksame Bedeutung ausgehen. Der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windenergieanlagen in dessen optischem Einflussbereich ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungs-schutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potenziellen Beeinträchtigung abhängig. In Bayern wurde diesem Umstand durch eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Rechnung getragen. So ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die Windenergieanlagen in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern befinden. Um etwaige Beeinträchtigungen dieser Denkmäler zu vermeiden, wurde zu diesen ein Mindestabstand von 2.500 m eingehalten.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar (vgl. Wasserhaushaltsgesetz und Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

In der Zone III von Wasserschutzgebieten ist hingegen in Einzelfallprüfungen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Auf regionalplanerischer Ebene ist die Windenergienutzung in dieser Zone im Abwägungsprozess unterlegen, da es nicht um die Standortsuche von Einzelwindenergieanlagen geht, sondern um die Darstellung von größeren Gebieten für eine Agglomeration von Anlagen. Dieser Bereich (Zone III) von Wasserschutzgebieten wurde daher bei der Ermittlung von Flächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht berücksichtigt. Um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad-hoc-Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, kann es auf nachfolgenden Planungsebenen erforderlich werden, zusätzliche Sicherheitsabstände zu Zone II von 350 m einzuhalten, auch wenn diese im Einzelfall über die Zone III hinausreichen.

In Fließ- und Standgewässern sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den meisten Fällen tatsächlich nicht möglich. Zudem haben Flüsse und Seen in der Region eine ausgeprägte Erholungs- und Tourismusfunktion. Daher wurden diese Bereiche für Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Hier hat bereits eine Letztabwägung zugunsten des Bodenschatzabbaus stattgefunden, der nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Daher scheiden diese Gebiete als potentielle Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den Gebieten ausgeschlossen, in denen ein obertägiger Bodenschatzabbau genehmigt ist. Auch hier wurden zusätzliche Abstandspuffer (300 m) zu Steinbrüchen eingehalten.

Innerhalb der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone (100 m bei Bundesautobahnen, 40 m bei Bundes- und Staatsstraßen, 30 m bei Kreisstraßen) sind keine Windenergieanlagen zulässig. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, wurden Abstände von 200 m (beidseitig) eingehalten. Bei anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, wie Stromfreileitungen, wurden Mindestabstände von 100 m berücksichtigt. Im Einzelfall können jedoch auch größere Abstände und/oder technische Vorkehrungen z.B. gegen Eiswurf erforderlich sein.

Windenergieanlagen können Störungen im Betrieb von seismologischen Messstationen hervorrufen. Um Störungen der Anlagen innerhalb der Region bzw. in angrenzenden Regionen zu vermeiden, ist ein Schutzradius von 3.000 m eingerichtet worden, innerhalb dessen eine Errichtung und ein Betrieb von Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Der Betrieb von Flugsicherungsanlagen darf gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht gestört werden. Sofern durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass der maximal zulässige Störbeitrag im gesamten Schutzbereich einer Flugsicherungsanlage erreicht ist, können in diesem keine Windenergieanlagen errichtet werden. In der Region trifft dies auf die DVORDME Anlage in Kempten (Allgäu) zu.

Innerhalb der Bauschutzbereiche von Verkehrslandeplätzen ist eine Windenergienutzung nicht möglich. Außerhalb von Bauschutzbereichen sind ggf. noch weitere Höhenbeschränkungen einzuhalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist das Ergebnis eines planerischen Abwägungsprozesses mit anderen konkurrierenden Belangen und dokumentiert die Eignung dieser Flächen für Windenergienutzung. Nutzungsansprüche, die einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Steuerungskonzept enthält neben textlichen Festlegungen zeichnerische Festlegungen von insgesamt 69 Vorranggebieten für Windenergienutzung mit einer jeweiligen Größe von ca. 8 ha bis ca. 448 ha (siehe Tekturkarte "Nutzung der Windenergie" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). Anhang 4 enthält eine Kurzbeschreibung der Vorranggebiete für Windenergienutzung. Die Gesamtgröße aller Vorranggebiete beträgt ca. 4.875 ha. Davon befinden sich ca. 2.878 ha in Waldflächen und ca. 1.997 ha in offener Landschaft.

Die Betrachtung der Flächengrößen auf Kreisebene ergibt folgendes Bild:
Landkreis Ostallgäu: ca. 4.052 ha,
Landkreis Oberallgäu: ca. 823 ha,
Landkreis Lindau (Bodensee): ca. 0 ha,
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren: 0 ha,
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu): 0 ha.

Der regionale Beitragswert beträgt ca. 1,46 % der Regionsfläche und entspricht den Vorgaben des LEP im Hinblick auf die regionalen Teilflächenziele bis Ende 2027 sowie dem bislang unverbindlichen regionalisierten Teilflächenziel für die Region Allgäu bis Ende 2032.

Im Rahmen von etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb von Vorrangflächen für Windenergienutzung können ggf. geeignete naturschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus Anhang 5 ausgewählt und – soweit fachlich erforderlich – weitere Maßnahmen bestimmt werden. Aus Anhang 4 (Kurzbeschreibung der Vorranggebiete für Windenergienutzung) lässt sich entnehmen, zum Schutz welcher Arten im jeweiligen Vorranggebiet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig sind.

Zu 3.2.2 (B) Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten

Der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sind Kriterien zu Grunde gelegt, die eine räumliche Ordnung ermöglichen. Dadurch werden geeignete Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden durch die Ausweisung von Vorranggebieten nicht ersetzt. Allerdings ist nach § 6 WindBG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Ziel des Regionalplans ist es, durch Festlegungen von größeren Flächen (mindestens 8 ha) eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen, so dass Windenergieanlagen möglichst in Form von Windfarmen beziehungsweise Windparkanordnungen errichtet werden sollen. In Anlehnung an die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird dann von einer Windfarm beziehungsweise einem Windpark gesprochen, wenn mindestens drei Windenergieanlagen räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Durch die Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks und durch die weitgehende Vermeidung von Einzelanlagenstandorten sollen eine „Verspargelung“ der Landschaft minimiert werden.

Zu 3.2.3 (B) Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Waldbereichen

Zahlreiche Vorranggebiete für Windenergienutzung überlagern sich teilweise oder ganz mit Waldbereichen. Gründe hierfür sind z.B. die Struktur der Region, die durch Bewaldung gerade der windhöffigen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten. Zwar wird der nötige Waldeingriff durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) im Sinne von Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wald zum Zweck der Windenergienutzung rechtlich hinreichend geregelt. Auch werden für den Betrieb einer Windenergieanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet. Allerdings erfüllen Wälder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z.B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO₂ und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Deshalb sollen bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Als geeignete Maßnahmen können hierbei u.a. genannt werden:

- Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, insbesondere auf bereits existierende und geeignete Forstwege unter Vermeidung wegebaulich negativer Kardinalpunkte (z.B. enge Kehren, starke Steigungen/Gefälle),
- vorrangige Überplanung ohnehin umbaubedürftiger, strukturarmer Nadelholzreinbestände oder von Kalamitätsflächen,
- räumlich-zeitliche Koordination der Errichtung von Windenergieanlagen mit einem ggf. notwendigen Waldumbau,
- Berücksichtigung der Option des Repowerings bei der Planung einzelner Anlagenstandorte zur Vermeidung immer neuer Rodungen,
- Einsatz von Blattliftern (auch „bladelifter“) und geeigneten Kränen mit geringem Standraumbedarf zur Begrenzung der notwendigen Kahlschlags- und Rodungsflächen auf das notwendige Maß,
- Lagerung von Anlagenteilen außerhalb des Waldes i.V.m. just-in-time-Lieferung, um Lagerflächen gering zu halten,
- Begrenzung der Bodenertüchtigung bei der Einbringung von Material zur Herstellung der technischen Befahrbarkeit auf ein Mindestmaß an Fläche,
- schonendes Vorgehen bei der Auslegermontage beim Einsatz von Raupenkränen (Vermeidung von Befahrungsschäden durch Hilfskräne),
- Verlegung der benötigten Stromleitungen in der Mitte des Wegekörpers, sodass die angrenzenden Waldflächen geschont werden und die Funktionalität der Gräben erhalten bleibt,

- frühzeitige Einbeziehung des Bereichs Forsten des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bei Planung und Errichtung der Anlage(n).

Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Waldfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand, bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.

Tatsächliche Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Waldfunktionen können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend abgeschätzt werden. Diese sind nur projektbezogen darstellbar. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Bodenschutzwald für die Genehmigungsfähigkeit von einzelnen Anlagenstandorten in einem späteren Verfahren von Bedeutung. Die Forstbehörde kann Rodungen für einzelne Anlagenstandorte bei einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion von Wäldern grundsätzlich ablehnen bzw. unter Auflagen oder Ersatz zustimmen.

Zu 3.2.4 (B) Möglichst optimale räumliche Nutzung der Vorranggebiete

Um eine optimale räumliche Nutzung der Vorranggebiete sicherzustellen, soll dort bei der Wahl der Einzelstandorte darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Flächenpotenziale möglichst im vollen Umfang genutzt werden. Dies trägt der regionalplanerischen Zielsetzung Rechnung, die mit den vorhandenen Vorranggebieten einhergehende Steuerung so zu gestalten, dass in den jeweiligen Gebieten eine möglichst große Menge Strom erzeugt wird und insbesondere darauf geachtet wird, dass die einzelnen Windenergieanlagen so angeordnet / konfiguriert werden, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht in der Stromerzeugung beeinträchtigen. Ein schonender Umgang mit den begrenzten Flächenressourcen in der Region ist wesentlich für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende.

Zu 3.2.5 (B) Rotor-Out-Regelung

Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt als sog. Rotor-Out-Gebiete (Rotor-außerhalb-Gebiete). Damit darf der Rotor einer Windenergieanlage über das Vorranggebiet (einschließlich des Unschärfebereichs) hinausragen. Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes (einschließlich des Unschärfebereichs) befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.